Amtsblatt für die Stadt Oberhausen

Stadt Oberhausen
Pressestelle

Rathaus
46042 Oberhausen

stadt oberhausen

3. Januar 2011 **Nr. 1/2011**

Ausschreibung

Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, schreibt hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:
Straßburger Straße von Dieckerstraße bis Danziger Straße, Fällarbeiten

Leistung:
39 Stck. Straßenbäume fällen und entsorgen,
Stammumfang: ca. 1,70 bis ca. 3,00 m, Höhe: ca. 17 bis 21 m

Bauzeit:
05. KW bis 07. KW 2011

Zuschlagsfrist:
18.02.2011

Die Angebotsunterlagen können ab 10.01.2011 bis 14.01.2011 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:
Straßburger Straße von Dieckerstraße bis Danziger Straße, Fällarbeiten
Stadtsparkasse Oberhausen
BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.
Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:
18,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten
Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilen:
Herr Vooren, Herr Kroeling
WBO-GmbH, Kanäle und Straßen
Tel. 0208 8578-352-360

Die Angebote sind zu richten an die
Submissionsstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Raum 0.11, Erdgeschoss, rechts.

Eröffnungstermin am 20.01.2011, um 10:00 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14/1
Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 657 - Hunsrückstraße / Beckerstraße -

Der Rat der Stadt hat am 13.12.2010 beschlossen, für das im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung -, vom 10.11.2010 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.
Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585).
Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Alt-Oberhausen, Flur 26, und wird wie folgt umgrenzt:
Südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 790, südwestliche und westliche Grenze des Flurstücks Nr. 791, westliche und nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 743, nördliche Grenze des und östliche Grenzen des Flurstücks Nr. 790, südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 714 und die südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 790.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich auch aus der angefügten Übersichtsskizze.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.
Mit dem Bebauungsplan Nr. 657 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:
- Entwicklung eines reinen Wohngebietes
- Entwicklung von Grünflächen

Hinweis
Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.
Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Oberhausen, 14.12.2010

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

INHALT

Ausschreibung
Seite 1
Amtliche Bekanntmachungen
Seite 1 bis Seite 12

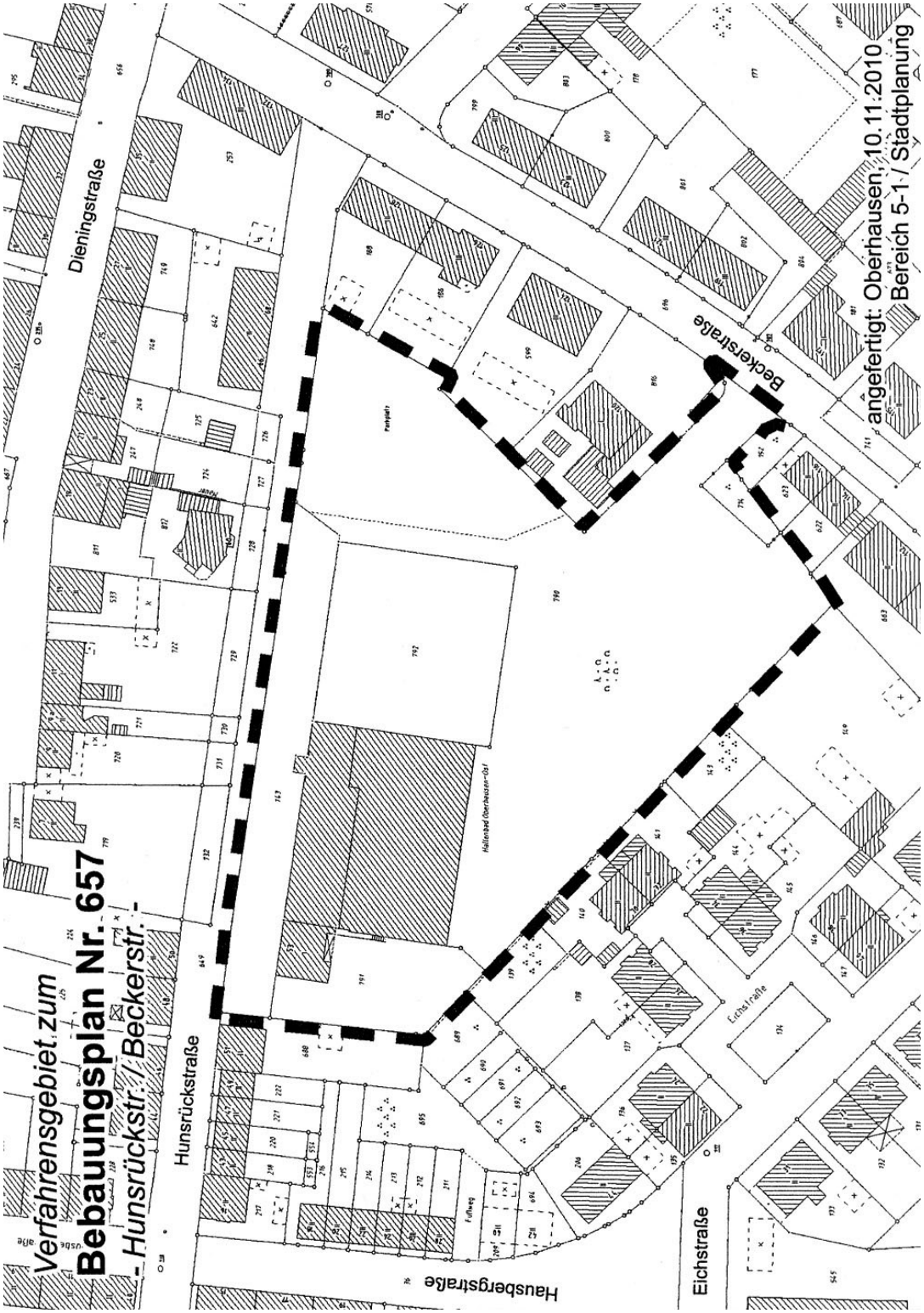
Verfahrensgebiet zum
Bebauungsplan Nr. 657
- Hunsrückstr. / Beckerstr. -
Dieningstraße
Hunsrückstraße
Hausbergstraße
Eichstraße
Beckerstraße
Hallenbad Oberhausen-Ost
angefertigt: Oberhausen, 10.11.2010
Bereich 5-1 / Stadtplanung

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 621 - Dinslakener Straße / Am Stadtgraben -

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 621 - Dinslakener Straße / Am Stadtgraben - vom 20.09.2010 liegt nebst Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom 11.01.2011 bis 11.02.2011 einschließlich im Bereich 5-1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag - Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Es liegen keine umweltrelevanten Informationen vor.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Holten, Flur 1 und 10 und wird wie folgt umgrenzt:

Flurstücke Nr. 2912 und 3008, Flur 1 sowie die südwestliche Seite der Wasserstraße, die nordöstliche Grenze des Flurstückes 3264, Flur 1 vom nördlichsten Grenzpunkt des Flurstückes 3264, Flur 1 abknickend zur nordöstlichsten Ecke des Gebäudes Dinslakener Straße 125, entlang der Gebäudefront der Häuser Dinslakener Straße Nr. 125 und 123, diese Linie verlängert zum südöstlichsten Grenzpunkt des Flurstückes 77, Flur 10.

Der Rat der Stadt hat am 13.12.2010 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Hinweise

1. Nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

2. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 14.12.2010

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 621 -

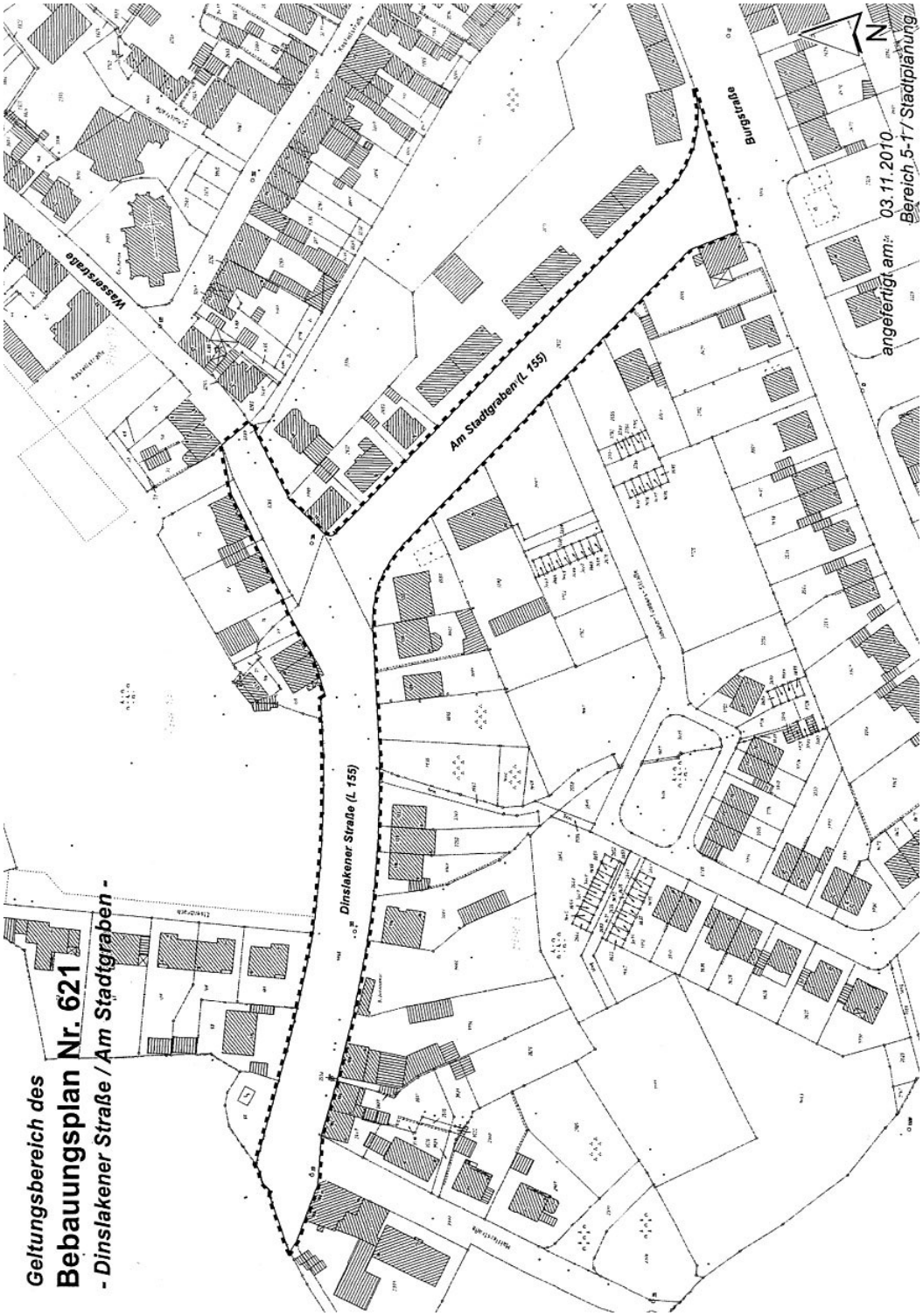
Geltungsbereich des
Bebauungsplan Nr. 621
- Dinslakener Straße / Am Stadtgraben -
Dinslakener Straße (L 155)
Am Stadtgraben (L 155)
Wasserstraße
Burgstraße
N
angefertigt am: 03.11.2010
Bereich 5-1 / Stadtplanung

Dinslakener Straße / Am Stadtgraben -

Die Straßen Dinslakener Straße und Am Stadtgraben (nordöstliche Seite) sind bautechnisch erstmalig endgültig hergestellt. Der Grunderwerb der Straßenflächen ist abgeschlossen.

Zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlage Dinslakener Straße / Am Stadtgraben im Sinne von § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch sollen die Straßenbegrenzungslinien entsprechend dem vorhandenen Ausbau im nördlichen Teil der Dinslakener Straße und im nordöstlichen Teil der Straße Am Stadtgraben festgesetzt werden.

Informationen (u.a. Plan und Begründung inkl. Umweltbericht) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 658 - Bahnhofstraße / Steinbrinkstraße -

Der Rat der Stadt hat am 13.12.2010 beschlossen, für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 1 -Stadtplanung-, vom 10.11.2010 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 22, und wird wie folgt umgrenzt:

Südliche Seite der Bahnhofstraße, westliche Seite der Steinbrinkstraße, südliche Grenze des Flurstückes Nr. 170, östliche und südliche Grenze des Flurstücks Nr. 548, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 548, 547, 199, 200, 201, 203, 204, und 771, östliche Seite der Gartenstraße.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 658 - Bahnhofstraße / Steinbrinkstraße - werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Entwicklung eines Kerngebietes;
- Regelung von Maßgaben für kerngebietstypischen Vorhaben;
- Ausschluss oder Beschränkung von Nutzungen, die Trading-Down-Effekte mit sich bringen, wie bordellartige Betriebe, Vergnügungsstätten, Einzelhandel mit erotischen Artikeln und ähnlicher Nutzungen.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Oberhausen, 14.12.2010

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

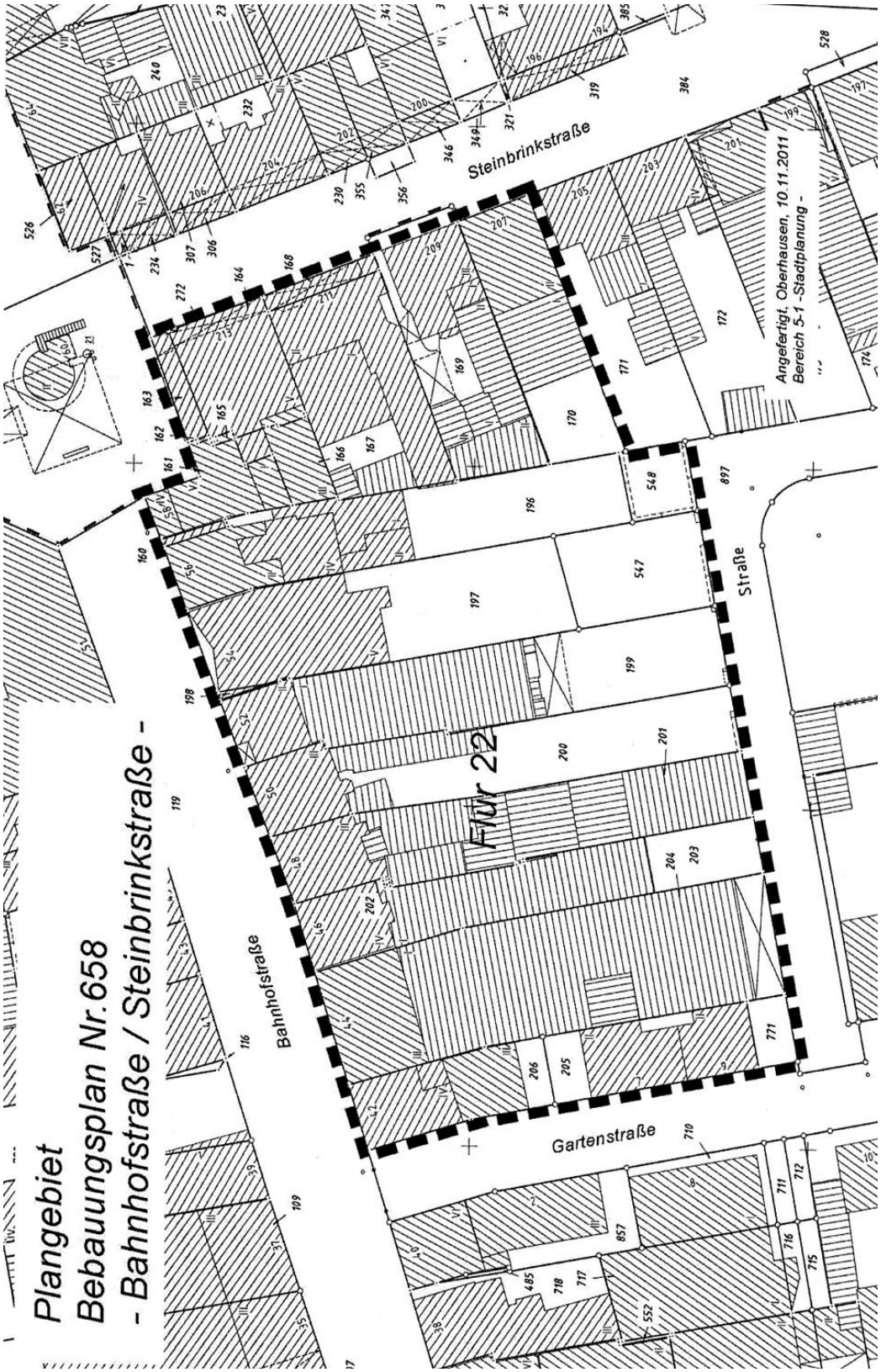
Plangebiet
Bebauungsplan Nr. 658
- Bahnhofstraße / Steinbrinkstraße -
Flur 22
Bahnhofstraße
Steinbrinkstraße
Gartenstraße
Straße
Angefertigt, Oberhausen, 10.11.2011
Bereich 5-1 -Stadtplanung -

Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. B 005, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus:

Öffnungszeiten Bereich 5-1 -Stadtplanung-:

Montag - Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Öffnungszeiten Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade:

Montag - Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten zu lassen.

Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Ein öffentlicher Anhörungstermin (Bürgerversammlung) findet am 20.01.2011, 18:00 Uhr im Gemeindehaus der Ev. Kirchengemeinde Königshardt, Buchenweg 273 (Ecke Prinzenstraße), 46147 Oberhausen statt.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I; S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), in „Verbindung mit den Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

Das Plangebiet liegt südwestlich der Immenstraße in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 5, und umfasst das Flurstück Nr. 203. Die Abgrenzung ergibt sich auch aus der angefügten Übersichtsskizze.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 14.12.2010

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu dem Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 645 - Immenstraße / Imhöfchen -

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 645 – Immenstraße / Imhöfchen - liegt in der Zeit vom 10.01.2011 bis 24.01.2011 einschließlich im Bereich 5-1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade,

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 645 - Immenstraße / Imhöfchen -

Das ehemalige Freizeitheim Immenhof der ev. Kirchengemeinde wurde aufgegeben und inzwischen abgebrochen; eine Nachfolgenutzung für Gemeinbedarf ist nicht mehr vorgesehen.

Im Stadtgebiet von Oberhausen besteht weiterhin eine Nachfrage nach großen Ein- und

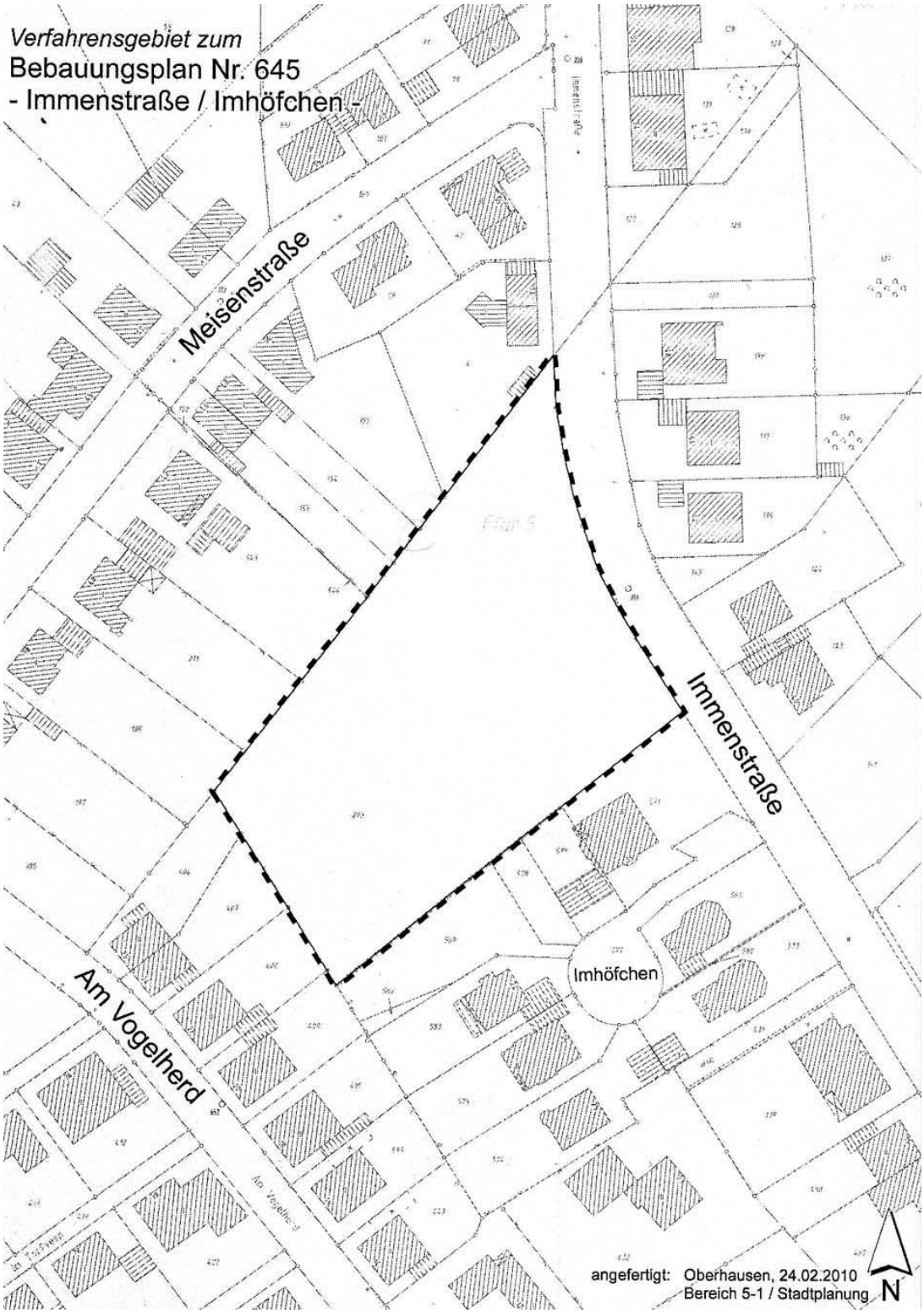
Verfahrensgebiet zum
Bebauungsplan Nr. 645
- Immenstraße / Imhöfchen -
Meisenstraße
Immenstraße
Imhöfchen
Am Vogelherd
angefertigt: Oberhausen, 24.02.2010
Bereich 5-1 / Stadtplanung
N

Zweifamilienhausgrundstücken in sehr guter Wohnlage. Mit dem Bebauungsplan soll das Planungsrecht geschaffen werden, die ehemals bebauten Flächen zugunsten einer Entwicklung solcher hochwertigen Baugrundstücke wiederzunutzen.

Bekanntmachung des Einleitungs- und Erarbeitungsbeschlusses für verschiedene Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 15.11.2010 gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Landesplanungsgesetz und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Erarbeitung folgender Änderungen zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung der entsprechenden Planverfahren beschlossen:

01 BO Gartenmarkt Wattenscheider Hellweg
02 BO Bau- und Gartenmarkt Hauptstraße
03 BO Berliner Straße
04 BO Entlastungsstraße Hiltrop
05 BO Bövinghauser Straße
07 GE ehem. Hugo 1/4
08 GE ehem. Bergmannsglück
09 GE Gartenmarkt Heistraße
10 HER Kleingartenanlagen Gartenstadt
11 MH Kölner Straße / Erzweg
12 MH Wedauer Straße / Golfplatz
13 gesamt Zentren und Einzelhandel.

Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 03.05.2010 wirksam geworden. Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.

Bezogen auf die vorgenannten Änderungsbereiche kann sich die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten lassen. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hierzu werden die Planunterlagen (Vorentwürfe der Änderungspläne mit Begründung und Umweltbericht) in der Stadt Oberhausen in der Zeit vom 17.01.2011 bis 31.01.2011 (einschließlich) öffentlich ausgestellt.

Die Planunterlagen können an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

Bereich Stadtplanung
Technisches Rathaus Sterkrade (Gebäudeteil A)
Bahnhofstraße 66, Raum A 009
46145 Oberhausen

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

Montag - Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Zusätzlich können die Planunterlagen auch in den unten aufgeführten Bürgerservicestellen eingesehen werden.

Bürgerservicestelle Alt-Oberhausen
Rathaus Oberhausen
Schwartzstraße 72

Bürgerservicestelle Osterfeld
Rathaus Osterfeld
Bottroper Straße 183
46117 Oberhausen

Bürgerservicestelle Sterkrade
Technisches Rathaus Sterkrade (Gebäudeteil B)

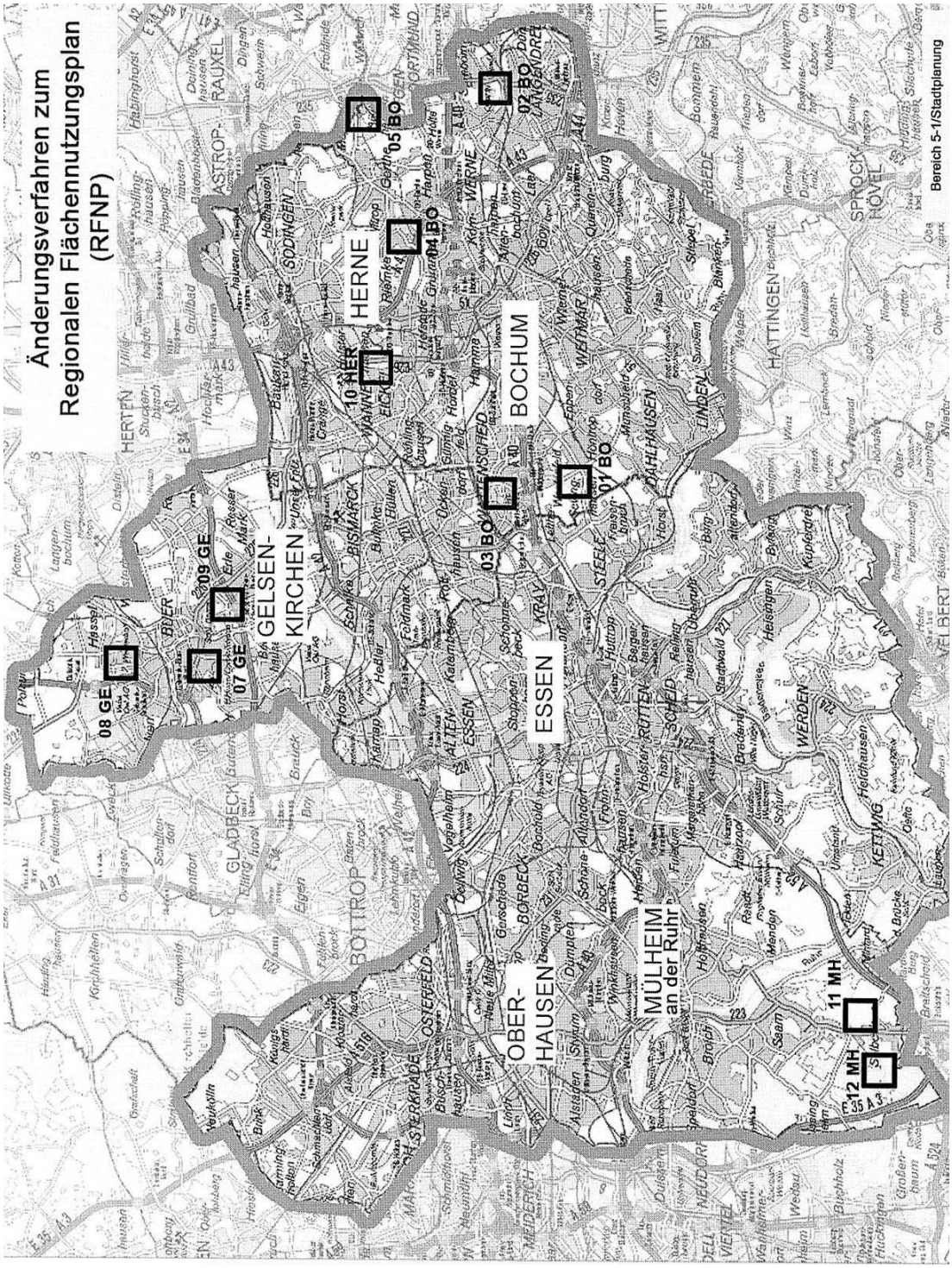
Änderungsverfahren zum
Regionalen Flächennutzungsplan
(RFNP)
08 GE
07 GE
09 GE
GELSEN-
KIRCHEN
10 HER
HERNE
05 BO
04 BO
02 BO
03 BO
01 BO
BOCHUM
ESSEN
OBER-
HAUSEN
MÜLHEIM
an der Ruhr
11 MH
12 MH
Bereich 5-1/Stadtplanung

Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

Jeweils
montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die Termine und Orte für die Ausstellungen und Diskussionen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (www.staedteregion-ruhr.de) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: 0201 88-61210, bzw. 0201 88-61212) zu erfragen.
Auskunft zum Gebiet der Stadt Oberhausen erteilt

(0208) 825-2449, Frau Regina Dreßler
(0208) 825-2196, Herr Uwe Kraus

Alle Planunterlagen zu den Änderungsbereichen können auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr (www.staedteregion-ruhr.de) eingesehen werden.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme. Die personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke weiter verarbeitet, für die sie erhoben bzw. erstmals gespeichert worden sind (§ 13 Abs.1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können zu einer Überarbeitung der Vorentwürfe der RFNP-Änderungen führen, d.h., Planentwurfsänderungen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung sind möglich und vorgesehen.

Oberhausen, 17.12.2010

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Bekanntmachung einer Satzung über die Veränderungssperre Nr. 123

I. Satzung
über die Veränderungssperre Nr. 123 vom 14.12.2010
Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 TransparenzG vom 17.12.2009 (GV.NRW.2009, S. 950), in seiner Sitzung am 13.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Es wird eine Veränderungssperre beschlossen.
Der Bereich der Veränderungssperre ist im Plan des Bereichs 5-1 -Stadtplanung-, vom 08.11.2010 umrandet dargestellt und als Anlage dieser Satzung beigefügt.
Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 123 liegt in der Gemarkung Osterfeld, Flur 26 und 29, und wird wie folgt umgrenzt:

Südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 111, 700, 109 und 668, Flur 26; nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 668 und 667, Flur 26; südwestliche Seite der Vestischen Straße bis zur Einmündung „Eremitengarten"; östliche Grenze des Flurstücks Nr. 25, Flur 29; ca. 23 m entlang der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 197, Flur 29; abknickend zu einer Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 135, Flur 29; östliche und südliche Grenze des Flurstücks Nr. 135, Flur 29; südliche und westliche Grenze des Flurstücks Nr. 193, Flur 29; südwestliche und westliche Grenze des Flurstücks Nr. 114, Flur 26, bis zum östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 111.

§ 2
Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3
Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch am 20.01.2012. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde der Zeitraum der Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB (12 Monate) angerechnet.

II. Bekanntmachungsanordnung
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:
   Unbeachtlich werden

   1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 16,-- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 28,-- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -
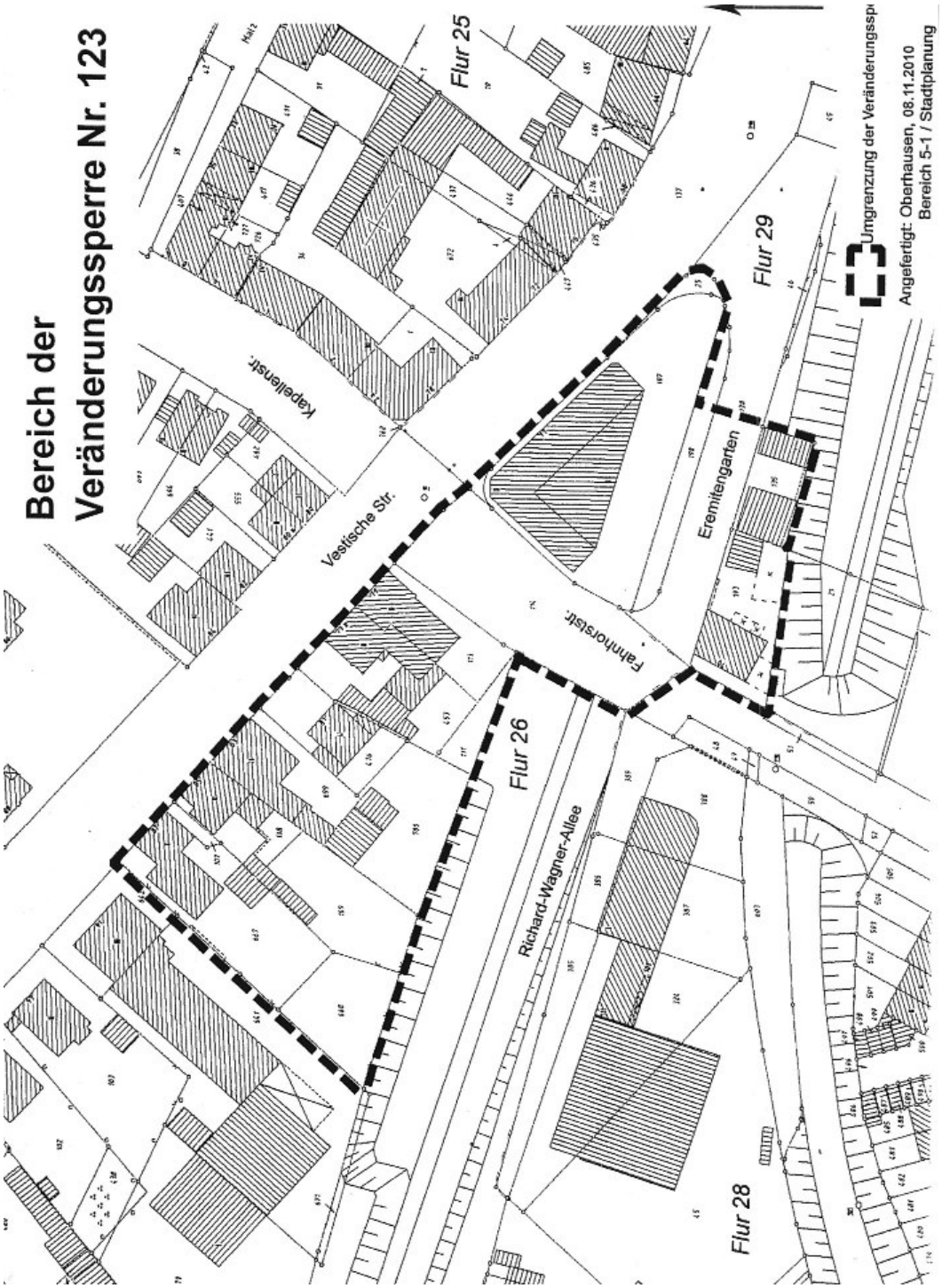
DPAG